

RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §13 Abs4;

ZustG §20 Abs1;

ZustG §21 Abs1;

Rechtssatz

Wird durch einen Angestellten des Parteienvertreters die Annahme eines Bescheides verweigert, wird hiedurch eine Zustellung gem § 13 Abs 4 ZustG unmöglich gemacht. Eine Sanierung dieses Zustellvorganges nach § 20 Abs 1 ZustG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Angestellte nach § 13 Abs 4 ZustellG nicht unter den Kreis der Ersatzempfänger nach § 20 Abs 1 ZustellG fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020139.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at